

## **Abfindungsanspruch nach § 1a KSchG: Rücknahme der Kündigungsschutzklage**

Das BAG hat sich in seiner Entscheidung vom 13.12.2007 – 2 AZR 971/06 mit der Frage auseinandergesetzt, ob bei der Rücknahme einer Kündigungsschutzklage die vorher angebotene Abfindung gemäß § 1a KSchG geltend gemacht werden kann.

In dieser Entscheidung hat das BAG den Anspruch verneint mit dem Hinweis auf den Zweck der gesetzlichen Regelung der darin bestehe, dass eine außergerichtliche Streitbeilegung gefördert werden soll, um eine gerichtliche Auseinandersetzung über die Rechtswirksamkeit einer Kündigung im Rahmen eines Kündigungsprozesses zu vermeiden. Die Erhebung einer Kündigungsschutzklage schließt ebenso wie der Antrag auf nachträgliche Klagezulassung den Abfindungsanspruch aus und dieser lebt auch nicht dadurch auf, dass nachträglich die Kündigungsschutzklage zurückgenommen wird.

Rudolf Wimmers